

RS OGH 1988/12/13 5Ob100/88, 5Ob3/91, 5Ob370/97s, 5Ob296/99m, 5Ob23/01w, 7Ob278/08w, 5Ob237/09b, 2Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.12.1988

Norm

MRG §37 Abs1 Z13

MRG §37 Abs3 Z2

ZPO §477 Abs1 Z4 D4

Rechtssatz

Ausschluss einer Partei vom rechtlichen Gehör liegt vor, wenn sie von der der Entscheidung erster Instanz unmittelbar vorangehenden Tagsatzung, in welcher die wesentlichen Beweisaufnahmen und damit im Zusammenhang die konkrete Erörterung des Sachverhalts erfolgte, nicht verständigt und ihr auch in der Folge vor der Entscheidung keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Dies verwirklicht den Nichtigkeitsgrund des § 477 Abs 1 Z 4 ZPO.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 100/88

Entscheidungstext OGH 13.12.1988 5 Ob 100/88

- 5 Ob 3/91

Entscheidungstext OGH 12.03.1991 5 Ob 3/91

Auch; Beisatz: Hier unterblieb Zustellung des erstgerichtlichen Sachbeschlusses und des dagegen vom Antragsteller erhobenen Rekurses an zweiten Antragsgeber. (T1)

- 5 Ob 370/97s

Entscheidungstext OGH 25.11.1997 5 Ob 370/97s

Vgl auch; Beisatz: Alle Mieter, deren Privatrechtssphäre von der gerichtlichen Entscheidung betroffen ist, sind dem Verfahren beizuziehen. (T2); Beisatz: Hier: Feststellung, nach welchem Schlüssel die Betriebskosten der Aufzugsanlage zu verteilen sind. (T3)

- 5 Ob 296/99m

Entscheidungstext OGH 30.05.2000 5 Ob 296/99m

Vgl auch; Beisatz: Die Beziehung weiterer Parteien hat jedenfalls so zu erfolgen, dass diese noch Gelegenheit zu Sachvorbringen und Beweisanträgen haben. Wird diese Vorschrift verletzt, ist das Verfahren nichtig. (T4); Beisatz: Ebenso führt der Ausschluss des rechtlichen Gehörs im Rekursverfahren zu dessen Nichtigkeit (WoBl 1992/1 = MietSlg 43.312). (T5)

- 5 Ob 23/01w

Entscheidungstext OGH 12.06.2001 5 Ob 23/01w

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Feststellung des Anteils an den Gesamtkosten nach § 17 MRG. (T6); Beisatz: Ein aus einem bislang nicht verbücherten Kaufvertrag von Liegenschaftsanteilen abgeleitetes obligatorisches Nutzungsrecht verschafft keine Parteistellung (MietSlg 46.447 zu § 37 Z 10 MRG). (T7)

- 7 Ob 278/08w

Entscheidungstext OGH 11.02.2009 7 Ob 278/08w

Vgl; Veröff: SZ 2009/17

- 5 Ob 237/09b

Entscheidungstext OGH 20.04.2010 5 Ob 237/09b

Vgl auch

- 2 Ob 207/13z

Entscheidungstext OGH 09.07.2014 2 Ob 207/13z

Vgl; Beisatz: Hier aber ordnungsgemäße Ladung zur mündlichen Verhandlung. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0042216

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at